

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) zur Umsetzung der Motion 2016-017 «Verfassungskonforme Entscheidungen - Abschaffung Bildungsrat»
2017/273

vom 08. Januar 2018

1. Ausgangslage

Der Landrat überwies am 17. März 2016 die [Motion](#) «Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat» von Paul R. Hofer, FDP-Fraktion, in modifizierter Form ohne die ursprünglich enthaltenen «Denkanstösse» mit 47 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Motion verlangt die baldmögliche und ersatzlose Auflösung des Gremiums Bildungsrat, insbesondere die Streichung der §§ 84 und 85 des Bildungsgesetzes. Die Aufgaben und Kompetenzen des Bildungsrates seien auf andere Organe neu zu verteilen.

Die Forderung der Motion soll durch Änderungen des Bildungsgesetzes so umgesetzt werden, dass die Beschlusskompetenzen des Bildungsrates auf den Regierungsrat übertragen werden. Neu soll ein Beirat Bildung geschaffen werden, der sich als vorberatendes Organ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit wichtigen Fragen der Schulentwicklung befasst und Stellung zu Lehrplänen und Stundentafeln zuhanden des Regierungsrates bezieht. Der Beirat Bildung soll so zusammengesetzt werden, dass verschiedene Anspruchsgruppen, die für die gute Umsetzung des Bildungsauftrags zentral sind, mitwirken und unterschiedliche Sichtweisen und Anliegen im Hinblick auf taugliche und akzeptierte Lösungen einbringen. Der Bildungsrat mit den gegenwärtigen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Bildungsgesetz soll bis zum 31. Juli 2019 seine Tätigkeit weiterführen und abschliessen. Die Mitglieder werden mit separater LRV für die Dauer vom 1. April 2018 bis zum 31. Juli 2019 zur Wahl vorgeschlagen. Ab August 2019 soll der Beirat Bildung seine Tätigkeit in neuer Zusammensetzung und mit verändertem gesetzlichem Auftrag aufnehmen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen am 21. September und 9. November 2017 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, Alberto Schneebeli, Leiter Stab Bildung und drei Vertretern des Bildungsrats (nur 21.9.) beraten.

2.2. Eintreten

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission spricht sich mit 7:5 Stimmen für Eintreten aus.

2.3. Detailberatung

Von den Befürwortern der Vorlage wird betont, dass von einer eigentlichen Abschaffung des Bildungsrates, wie in der Motion vorgesehen, nicht gesprochen werden kann. An Stelle des Bildungsrats wird neu ein Beirat mit einer neuen Zusammensetzung und einem verändertem Aufgabenprofil eingesetzt. Der Beirat Bildung berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens. Er soll nahe am

«Puls» der Schulen und ihren Herausforderungen sein sowie Bezüge zu Zukunftschancen der SchülerInnen herstellen. Er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen angehört und kann Empfehlungen an die BKSD abgeben. Es handelt sich vor allem um Verordnungen und Entscheide der BKSD – z. B. zu Schwerpunkten im Weiterbildungsangebot – die durch den Beirat Bildung vorberaten werden. Ebenfalls nimmt der Beirat Bildung zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln der Volksschule und der Sekundarstufe II. Er fungiert somit als vorberatendes Organ der BKSD und bei Lehrplänen und Stundentafeln für den Regierungsrat und verfügt selbst über keine Beschlusskompetenz mehr. In allen Direktionen werde im Regelfall mit beratenden Kommissionen gearbeitet, nur mit dem Bildungsrat bestehe eine Ausnahmeregelung. Die BKSD sei die einzige Direktion, welche von einer Kommission beraten werde, die über Entscheidungskompetenzen verfüge. Bei einer Abschaffung des Bildungsrates in der jetzigen Form gehe es darum, diese Struktur zu korrigieren und anzupassen.

Der zukünftige Beirat Bildung soll die BKSD bei Bildungsgeschäften beraten, die formellen Kompetenzen für bildungspolitische Entscheide wie beispielsweise der Erlass der Stundentafel und Lehrpläne sind jedoch neu dem Regierungsrat und diejenigen für die Lehrmittel und elektronischen Medien der BKSD zugeordnet. Weiterhin hat der Beirat Bildung keine finanziellen Kompetenzen. Dies gilt jedoch auch für den bisherigen Bildungsrat – entgegen der Aussage in der Motion müssen die nötigen Verpflichtungskreditanträge jeweils gestellt und vom Landrat bestätigt werden.

Als Beispiel für einen Kanton, der über einen Bildungsrat in beratender Funktion mit verschiedenen Kompetenzen verfügt, wird der Kanton Zürich genannt. Als beratende Kommission befasst sich der Bildungsrat dieses Kantons allgemein mit der Entwicklung des Bildungswesens, koordiniert zwischen den Bildungsbereichen von Volksschule-, Mittel- und Berufsfachschule und nimmt zu wichtigen bildungspolitischen Fragen Stellung. Er bildet Kommissionen, die jeweils von einem der neun Mitglieder des Bildungsrates präsiert und von einem Amt der Bildungsdirektion in der Geschäftsführung unterstützt werden. Diese Form der Mitwirkung von Mitgliedern des Bildungsrates stellt ein Beispiel dar, wie ein Bildungsrat als Schulbehörde direkt mit Brennpunkten der Bildungsentwicklung sowie mit Vertretungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen befasst ist und die Basis miteinbezieht. Der Bildungsrat Zürich verfügt jedoch über einige Kompetenzen. So erlässt er den Lehrplan und regelt die Verwendung von Lehrmitteln, welche er für obligatorisch erklären kann. Die Kommission zeigt Unverständnis für die Wahl dieses Beispiels, da die Kompetenzen des Bildungsrates Zürich über diejenigen des angedachten Beirats Bildung im Kanton BL hinausgehen. Es wird betont, dass das Modell Zürich mit dem bestehenden Bildungsrat durchgeführt werden könnte.

Gegner der Vorlage halten fest, dass sie die Verschiebung der Entscheidungskompetenz hin zur Vorsteherin oder zum Vorsteher der BKSD und der Direktion selbst, also die Zuteilung von mehr Kompetenzen an die Regierung, als kritisch erachten. Dem wird entgegengehalten, dass Regierungsbeschlüsse in einem fünfköpfigen Gremium gefasst werden und die Macht eines Vorstehers oder einer Vorsteherin insofern begrenzt sei. Die Bedeutung einer vorberatenden Kommission wird ebenfalls betont: Es ist schwer vorstellbar, dass sich der Regierungsrat gegen den Rat der beratenden Kommission stellt. Zusätzlich gewinne der Landrat an Einfluss durch die Verschiebung der Kompetenzen. Ein Kommissionsmitglied widerspricht: Der Landrat kann auch mit einem Beirat Bildung nicht über Lehrpläne und Lehrmittel bestimmen. Der Beirat macht einen Vorschlag zuhanden der Direktionen, welche diesen nach ihrem Willen weiterverarbeitet. Die Verwaltung präzisiert, dass die genannten Beispiele Stufe Regierungsrat und nicht Direktion betreffen. Die Aufgabenverteilung bleibt bestehen. Jedoch seien die Möglichkeiten des Einflusses des Landrates auf den Regierungsrat wesentlich grösser, als diejenigen des Landrates auf den Bildungsrat.

Ein Kommissionsmitglied betont, dass Kontinuität wichtig sei, Stillstand und Beibehalten von über 100-jährigen Konstrukten jedoch dem Lauf der Zeit und der Modernisierung widersprechen. Mit der Vorlage könne man von einer Neuorientierung des Gremiums Bildungsrat im Sinne einer

Modernisierung sprechen. Dieser Meinung wird entgegnet, dass alte Systeme nicht zwangsläufig überholt seien und modernisiert werden müssen. Demokratische Entscheide der Bevölkerung hätten den Bildungsrat in den letzten Jahren (2007, 2011 und 2016) mehrmals bestätigt und das Gremium habe sich bewährt. Ein Mitglied des Bildungsrats weist darauf hin, dass der vermeintliche Stillstand als Kontinuität zu werten sei und diese Kontinuität in unruhigen Zeiten als Wellenbrecher fungiere: Der Bildungsrat sei nicht so stark von politischen Entwicklungen abhängig und die Bildung dadurch vor kurzfristigen Veränderungen aufgrund parteipolitischer Interessen geschützt. Weiter wird von den Vertretern des Bildungsrats betont, dass es ein grosser Vorteil sei, dass die politischen Parteien im Bildungsrat vertreten sind, da dadurch bei Entscheiden auch politische Argumente einfließen. In der momentanen Konstellation können alle Parteien ihre Vorstellung von Bildung in das bestehende Gremium einbringen. Dadurch lassen sich im Idealfall in der Öffentlichkeit politische Auseinandersetzungen über Entscheide des Bildungsrats vermeiden, was in den letzten Jahren jedoch leider vermehrt nicht mehr funktioniert hat, da sich neben den Parteien neu weitere Gruppierungen im Bildungsbereich engagieren. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass Parteien über Vernehmlassungsverfahren und Beratungen im Landrat und speziell in der BSKS genügend stark Einfluss nehmen können, weshalb auf eine Berücksichtigung der Parteien im zukünftigen Beirat Bildung verzichtet werden könne. Eine Kommissionsminderheit beklagt, dass die Verschiebung der Entscheidungskompetenz auf Ebene Regierung/Direktion und die fehlenden VertreterInnen der politischen Parteien im Beirat Bildung einem Ausschluss der Parteien vom Entscheidungsfindungsprozess gleichkomme. Als Folge davon werden ausufernde Diskussionen im Landrat befürchtet – noch ausufernder als es in den letzten Jahren teilweise der Fall war. Auch im Bildungsrat prallen Meinungen aufeinander, so ein Mitglied desselben, dies findet jedoch in einem nichtöffentlichen Rahmen statt. Müssten diese Auseinandersetzungen im Landratssaal geführt werden, müsste wohl der Sitzungsrhythmus angepasst werden und würde sich die Bildungs-Berichterstattung in den Medien nochmals um eine Stufe steigern. Dem wird entgegnet, dass bildungspolitische Entscheide selbstverständlich vor ideologischen Grabenkämpfen geschützt werden müssten. Die Ängste seien jedoch unbegründet, es müssten eben massvolle Entscheide angestrebt werden: Das Volk habe genug von all den Abstimmungen im Bildungswesen und es müsse Ruhe einkehren. Auch aus diesem Grund sei eine Modernisierung des Bildungsrates angebracht.

Eine Kommissionsminderheit argumentiert, dass Gremien ohne Entscheidungskompetenz generell hinterfragt werden müssen. Eine Verschlankung ist da anzustreben, wo ein grosser Apparat besteht, ohne relevante Entscheidungen treffen zu können. Der Kommissionsmehrheit ist jedoch gerade § 85 Abs. 1 sehr wichtig – also dem Bildungsrat die Beschlusskompetenz zu entziehen. § 85 Abs. 1 b stellt sicher, dass der Beirat Bildung auch weiterhin stark einbezogen wird. Dazu möchte ein Kommissionsmitglied wissen, ob die Empfehlungen des Beirats Bildung zuhanden der Bildungsdirektion öffentlich sind. Es wird geantwortet, dass formal verabschiedete Empfehlungen öffentlich sind und auch publiziert werden. Zu dieser Thematik wird des Weiteren geäussert, dass der Bildungsrat in seiner jetzigen Form entscheiden könne, ohne auf Reaktionen Rücksicht nehmen zu müssen. Auf Landratsbeschlüsse könne mit Referenden und Initiativen reagiert und Gerichtsurteile an die nächste Instanz weitergezogen werden. Entscheidungen des Bildungsrats seien bisher sakrosankt. Ob allerdings die Abschaffung zugunsten eines Beirates wirklich besser ist, wird aus der gleichen Ecke bezweifelt. Die Empfehlungen eines Gremiums müssen einerseits mit einer gewissen Verbindlichkeit verbunden sein, andererseits müsste die Möglichkeit bestehen, diese verbindlichen Empfehlungen auch zu hinterfragen.

Gemäss der vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes soll sich der Beirat Bildung weiterhin aus drei Mitgliedern der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK), zwei Mitgliedern der Arbeitnehmerorganisationen, zwei Mitgliedern der Wirtschaftsverbände und einem Mitglied der Landeskirche mit beratender Stimme zusammensetzen. Zusätzlich sollen neu ein Mitglied der Schulratspräsidien und ein Mitglied der Gemeinden Einsitze nehmen können. Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, welche Auswirkungen eine allfällige Umwandlung der Schulräte in beispielsweise Beiräte auf den Sitz im Beirat Bildung haben. Die Verwaltung antwortet dahingehend, dass dies mit einer Gesetzesvorlage einhergehe und diesbezüglich bedacht werden

müsse, wer Anspruch auf den Sitz im Beirat Bildung habe.

Ein weiteres Mitglied interessiert, weshalb nicht vorgesehen ist, der Schulleitungskonferenz ebenfalls einen Sitz im Beirat Bildung zuzugestehen. Ebenso wird nach einer Erklärung für die Differenz zwischen der Anzahl VertreterInnen AKK und Arbeitnehmerorganisationen gefragt. Die Verwaltung antwortet, dass die Schulleitungskonferenz Teil der Verwaltungsorganisation sei und bereits die aktuelle Geschäftsordnung des Bildungsrates vorsieht, Dienststellen zu ihren Geschäften beizuziehen. Die Differenz der Anzahl VertreterInnen AKK und Arbeitnehmerorganisationen habe historische Gründe. Während die AKK die Stufen (Primar, Sek I und Sek II) repräsentiere, seien die Arbeitnehmerverbände komplementär zu den zwei Wirtschaftsverbänden einzuordnen. Würden drei Wirtschaftsverbände existieren, würde die Logik der paritätischen Mitwirkung gebieten, einen weiteren Sitz den Arbeitnehmerorganisationen zuzugestehen. Ob ein Landrat beispielsweise als Gemeindevertreter in den Beirat Bildung gewählt werden könne, wird bejaht – niemand werde von der Wahl ausgeschlossen.

Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, welche Vernehmlassungsantworten in die Vorlage miteingeflossen sind, wird diese doch von allen Fachverbänden abgelehnt. Die Verwaltung betont, dass die Wahlkompetenz des Landrats (und nicht des Regierungsrates) von den Vernehmlassungsantworten übernommen wurde. § 84 Abs. 2bis besagt, dass die BKSK als Findungskommission wirke. Dabei ist vorgesehen, dass die BKSK über ein Antragsrecht verfügt, sie aber als Findungskommission das Vorschlagsrecht der gesetzlichen Anspruchsgruppen beachten muss. Zur Erzielung einer guten Gesamtlösung bei der Zusammensetzung des Beirates Bildung können Absprachen mit diesen Anspruchsgruppen für die Meldung Kandidierender getätigt werden.

Ein Kommissionsmitglied interessiert, wieso die neue Amtszeit auf Anfang August 2019 angesetzt wurde, bzw. wie die Wahl des Endes der Amtszeit des Bildungsrates (§ 112 Abs. 1: 31. Juli 2019) zustande gekommen ist. Die Antwort besagt, dass es sich dabei um eine Anpassung handle. Bislang wurde die Amtszeit der allgemeinen Kommissionen angewendet, obwohl schon vor längerer Zeit erkannt wurde, dass man sich in einem falschen Rhythmus befindet. Die anstehende Gesetzesänderung wurde genutzt, um den bestehenden Fehler zu beheben.

Eine Fraktion stellte einen Rückweisungsantrag. Sie möchte, dass von der Regierung eine neue Vorlage erarbeitet wird, die die Zusammensetzung und Aufgaben des Bildungsrates neu definiert. Die Zusammensetzung sei aktuell nicht gut. Es sei falsch, dass Schulleitungen nicht im Bildungsrat vertreten sind. Zudem sind die Parteienvertretungen in der aktuellen Form zu hinterfragen und die Dominanz der Wirtschaft ist ebenfalls nicht unproblematisch. Auch hat diese Fraktion Mühe mit kompetenzlosen Beratungsgremien. Das Geschäft soll an den Regierungsrat zurückgewiesen werden, mit dem Auftrag nur § 84 umzusetzen und den Bildungsrat an sich nicht abzuschaffen. Andere Kommissionsmitglieder betonen, dass es in der Motion nicht um die Zusammensetzung, sondern um die Abschaffung des Bildungsrates gehe. Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission lehnt diesen Rückweisungsantrag mit 7:6 Stimmen ab.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

08.01.2018 / bw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (Entwurf unverändert)
- Bildungsgesetz (von der BSKS unveränderte und der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

(unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640) zur Umsetzung der Motion 2016-017 «Verfassungskonforme Entscheidungen - Abschaffung Bildungsrat»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.
1. Die Motion 2016-017 „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung des Bildungsrats“ wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

§ 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten.
- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug.

- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Studentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 10 vom Landrat gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen.

² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

- a. **(neu)** für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;
- b. **(neu)** für 2 Mitglieder die Arbeitnehmerorganisationen;
- c. **(neu)** für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;
- d. **(neu)** für 1 Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;
- e. **(neu)** für 1 Mitglied die Gemeinden;
- f. **(neu)** für 1 Mitglied die Landeskirchen.

^{2bis} Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission wirkt als Findungskommission. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wirkt mit beratender Stimme mit.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Beirat Bildung konstituiert sich selbst.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens.
- b. **(geändert)** Er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben.

- c. **(geändert)** Er nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Studententafeln für die Volksschule und die Sekundarstufe II.
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest.
- g. **(neu)** Sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Studententafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen bewilligen.
- h. **(neu)** Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:
 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten,
 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein,
 3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.

§ 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.

§ 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beirat Bildung (Überschrift geändert)

¹ Die Amtszeit des Bildungsrates läuft am 31. Juli 2019 aus.

² Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd/mm/jj beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2023.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der Landschreiber: Vetter